

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



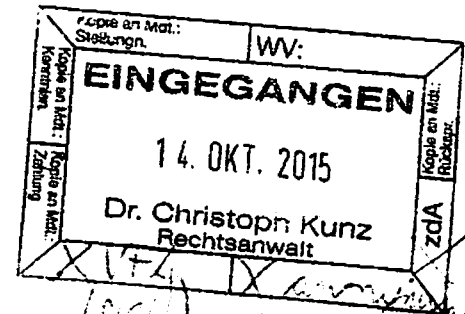
Az.: 5 A 382/14 MD

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]



Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsschutzes

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 2015 durch den Richter am Verwaltungsgericht Paschke als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Der nach eigenen Angaben am ( ) 1992 in Somalia geborene Kläger begehrt die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 19.03.2012 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 24.04.2012 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 09.05.2012 führte er zur Begründung seines Antrags im Wesentlichen aus, er gehöre zum Clan der Biymaal und habe bis zu seiner Ausreise in der Hauptstadt Mogadischu gewohnt. Dort sei er geboren und aufgewachsen. Von Beruf sei er Autor gewesen; er habe Liebesgeschichten geschrieben. Sein Vater sei Inhaber einer Druckerei gewesen und habe eine Zeitung herausgegeben. In dieser Zeit seien auch die von ihm verfassten Geschichten veröffentlicht worden. Seine Frau habe er im Juni 2008 in Mogadischu geheiratet, ohne dass ihr Clan (der Hawiye) hiermit einverstanden gewesen sein. Deshalb sei er anschließend auch verfolgt worden. Zunächst hätten Angehörige seiner Ehefrau seinen Bruder getötet. Anschließend sei sein Vater verletzt worden. Er habe aber auch Angst vor den Leute der Al-Shabab gehabt. Er sei erpresst und zusammengeschlagen worden. Außerdem hätten sie ihm seine Druckerei weggenommen. Im August 2008 habe er deshalb das Land verlassen.

Mit Bescheid vom 16.04.2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Auch ein subsidiärer Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Ebenfalls lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Somalia angedroht. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe eine politisch motivierte Verfolgung seitens des somalischen Staates oder nichtstaatlicher Dritter nicht glaubhaft gemacht. Sein diesbezüglicher Vortrag sei detailarm und unglaubhaft gewesen. Dem Kläger sei eine Rückkehr nach Somalia auch zumutbar.

Der Kläger hat am 26.05.2014 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er ergänzend vor, seine Ehefrau habe er 2006 kennengelernt. Bis zur Eheschließung habe es immer wieder Probleme mit deren Familie gegeben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 16.04.2014 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 16.04.2014 zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 16.04.2014 festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage unter Bezugnahme auf die Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 16.04.2014 entgegen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandelt und entschieden werden konnte, weil die Beklagte in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO), ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG nicht zu. Er hat auch weder einen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG noch sind die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs.

1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist Flüchtling i.S. des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK) wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. In den §§ 3a bis 3e AsylVfG sind nunmehr in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI. L 337/9 vom 20.12.2011) - QRL - (vgl. BT-Drs. 17/13063 S. 19) die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für internen Schutz geregelt. Nach § 3c AsylVfG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Nach § 3a Abs. 1 AsylVfG gelten als Verfolgung i.S. des § 3 Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 - II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Antragstellers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 19). Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – juris Rn. 23).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn,

stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. insoweit Art. 4 Abs. 4 QRL). Mit Aufhebung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der bis zum Ablauf des 30.11.2013 geltenden Fassung sollte kein geänderter Prüfungsmaßstab einhergehen (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 24). Ob sich der Antragsteller im Einzelfall auf diese Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, berufen kann, bzw. die Vermutung widerlegt wurde, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – juris Rn. 23).

Dies zugrunde gelegt, hat der Kläger eine flüchtlingsrelevante Bedrohung oder Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nach Würdigung des gesamten Vorbringens des Klägers während seiner Befragungen und Anhörungen und dem persönlichen Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung hat gewinnen können, nicht davon überzeugt, dass der Kläger in seinem Heimatland von den Al-Shabab oder den Angehörigen seiner Ehefrau verfolgt wurde. Der diesbezügliche Vortrag des Klägers war in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich.

Der Einzelrichter glaubt dem Kläger zwar, dass er in Mogadischu Liebesgeschichten geschrieben und diese in der Zeitung seines Vaters veröffentlicht hat. Er glaubt dem Kläger auch, dass er dort seine Frau kennengelernt und diese geheiratet hat. Zu diesen Punkten hat der Kläger auf Nachfrage glaubhaft und detailliert vortragen können. Der Einzelrichter ist allerdings nicht davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund eines politischen Zeitungsartikels, den er geschrieben haben will, verhaftet wurde. Auch die Schilderungen des Klägers zur angeblichen Verfolgung durch die Angehörigen seiner Ehefrau sind unglaubhaft.

Was den politischen Zeitungsartikel anbelangt, so hatte der Kläger diesen in der Anhörung vor dem Bundesamt schon gar nicht erwähnt. Gleiches gilt für seine anschließende Verhaftung. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger hierzu überdies widersprüchlich vorgetragen. Zunächst hat er ausgeführt, er habe über die politische Situation im Land schreiben wollen und dies einem Freund vorgeschlagen. Jener habe dies allerdings nicht gewollt, weshalb er – der Kläger – den Bericht allein geschrieben habe. Den Bericht habe er anschließend in der Zeitung seines Vaters veröffentlicht. Deshalb sei er von der Regierung verhaftet und sechs Monate festgenommen worden. Wenig später hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage mitgeteilt, die Idee, einen politischen Artikel zu schreiben, sei nicht von ihm ausgegangen. Sein Freund habe dies gewollt, er selbst eigentlich nicht. Schließlich – so der Kläger weiter – hätten sie den Bericht zusammengeschrieben. Damit fehlt es an einem in sich stimmigen und widerspruchsfreien Vortrag des Klägers zu diesem Punkt. Zudem kann das Gericht nicht glauben, dass es dem Vater des Klägers während der Haftzeit des Klägers möglich gewesen sein soll, ihn telefonisch zu erreichen.

Auch der Vortrag des Klägers zu der angeblichen Verfolgung durch die Angehörigen seiner Ehefrau ist teils widersprüchlich und teils unglaubhaft. In der Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger mitgeteilt, er habe seine Frau im Juni 2008 in Mogadischu geheiratet. Demgegenüber hat er in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, er sei mit seiner Frau zu einem Onkel nach Merka geflohen und habe seine Frau dort geheiratet. Auch erscheint es lebensfremd, dass der Kläger mit seiner Frau nach Merka geflohen sein will, um dort zu heiraten. Sollte die Familie seiner Frau tatsächlich in der durch ihn geschilderten Weise gegen die Heirat gewesen sein, wären sie vor Übergriffen durch die Familie der Frau auch in Merka nicht sicher gewesen. Denn diese Stadt ist lediglich 75 km von Mogadischu entfernt. Wenig glaubhaft war auch der Vortrag, dass die Initiative für die Heirat nicht von ihm – dem Kläger – ausgegangen sei, sondern in erster Linie von seiner Frau. Es ist schwer vorstellbar, dass eine Frau sunnitischer Religion trotz der ausdrücklichen Ablehnung ihrer Familie auf eine Heirat drängt. Dass der Kläger anschließend immer wieder gezwungen sein will, Scheidungspapiere zu unterschreiben, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Hätte die Familie der Ehefrau diese tatsächlich zurückholen wollen, hätte sie dies sicherlich gewaltsam durchgesetzt. Es erscheint wenig plausibel, dass die Familie zunächst den Bruder des Klägers getötet haben soll, um anschließend den Kläger die erforderlichen Scheidungspapiere unterschreiben zu lassen.

Schließlich fällt auf, dass der Kläger in der Anhörung vor dem Bundesamt ausdrücklich erwähnt hat, er habe auch Angst vor der Al-Shabab gehabt. In der mündlichen Verhandlung hat er demgegenüber mitgeteilt, er habe keinerlei Schwierigkeiten mit der Al-Shabab gehabt, zumal diese während seiner Zeit in Mogadischu noch nicht sehr präsent gewesen sei.

Konnte der Kläger den Einzelrichter mithin nicht vom Wahrheitsgehalt seiner behaupteten Verfolgung überzeugen, kann der Kläger auch nicht als Flüchtling anerkannt werden.

Dem Kläger ist auch nicht gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG subsidiärer Schutz zuzuerkennen. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylVfG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist Schutz zu gewähren. Bei der Prüfung, ob dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein

Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, gilt ebenfalls der oben dargelegte Prüfungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer entsprechenden Gefahr ergeben sich weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus den dem Gericht aktuell vorliegenden Erkenntnissen über die Situation in seinem Heimatland.

Es finden sich zunächst keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 AsylVfG. Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG ist – wie bei § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F. – unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S. von Art. 15 Buchst. c nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Ein solcher „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 – 10 C 43/07 – juris).

Kann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zumindest im tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat festgestellt werden, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weiter zu fragen, ob ihm dort infolgedessen auch eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt droht. Hierfür sind Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt bzw. zu der sogenannten Gefahrendichte erforderlich, d.h. (1.) eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und (2.) der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie (3.) eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Hierzu gehört auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (ausführlich: BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 4.09 – juris Rn. 32 ff.).

Bei der Prüfung, ob dem Ausländer zumindest in seiner Herkunftsregion aufgrund eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben droht, sind gegebenenfalls gefahrerhöhende persönliche Umstände zu berücksichtigen. Liegen keine gefahrerhöhenden

persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Liegen hingegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen. Dazu können aber nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch solche persönlichen Umstände gerechnet werden, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Auch im Fall gefahrerhöhender persönlicher Umstände muss aber ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt bzw. eine hohe Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Antragstellers reichen hierfür nicht aus. Allerdings kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr auch dann, wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13.10 - juris Rn. 18 ff.).

Die Frage, ob die in Somalia oder Teilen von Somalia stattfindenden gewalttätigen Auseinandersetzungen nach Intensität und Größenordnung als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im beschriebenen Sinne zu qualifizieren sind (vgl. hierzu weiterführend VG Aachen, Urteil vom 13.04.2015 – 7 K 711/14 – juris), kann dahinstehen, weil nach der Überzeugung des Gerichts der Kläger keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Bezüglich der Gefahrendichte ist zunächst auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urteil vom 14.07.2009 – 10 C 9/08 – juris). Der Kläger stammt aus Mogadischu, so dass hinsichtlich der Gefahrensituation primär darauf abzustellen ist.

Das quantitative Kernkriterium für die zu treffende Gefahrenprognose ist die in der maßgebenden Region zu verzeichnende Zahl ziviler Opfer. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind nach übereinstimmenden Schätzungen diverser Organisationen im somalischen Bürgerkrieg 2007 bis 2011 über 20.000 Zivilisten zu Tode gekommen, davon der größte Teil in Süd- und Zentralsomalia. Im Jahr 2012 sind allein in Mogadischu mindestens 160 Zivilisten getötet worden. Außerdem hat es mindestens 6.700 Verletzte durch Kampfhandlungen gegeben (Bericht vom 12.06.2013, S. 8). Der aktuelle Bericht des Auswärtigen Amtes vom 02.02.2015 trifft keine Aussage zu der Frage, wie viele Personen während der letzten zwei Jahre konfliktbedingt zu Schaden gekommen sind. Lediglich dem ecoi.net-Themendossier zu Somalia (Al-Shabaab: Zeitachse von Ereignissen seit April 2014, letzte Aktualisierung 14.08.2015, verfügbar auf ecoi.net) enthält eine – vermutlich nicht abschließende, aber doch eine Größenordnung anzeigende – Auflistung über die seit April 2014 in Somalia und insbesondere Moga-



dischu verübten Anschläge (im Einzelnen: VG Aachen, Urteil vom 13.04.2015 – 7 K 711/14 – juris). Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Anschlags zu werden, bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von ca. 7,5 bis 12,9 Mio. Einwohnern in Somalia, wovon ca. 1 Mio. Menschen in Mogadischu leben (vgl. die Angaben bei wikipedia.de), unterhalb der als beachtlich angenommenen Schwelle von 1:800 pro Jahr (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13.10 – juris Rn. 22 f.). Den Einwand, das Abstellen auf die Herkunftsregion bedeute im Ergebnis das Zählen der Toten in einem bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Gegend - das sogenannte "Bodycount" -, was mit dem vom Grundgesetz absolut geschützten Recht auf Leben unvereinbar sei, hat das Bundesverwaltungsgericht nicht gelten lassen (vgl. Beschluss vom 27.06.2013 – 10 B 11/13 u.a. – juris).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass mit Blick auf eine hohe Dunkelziffer eine quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht möglich ist und deshalb eine bewertende Betrachtung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten erforderlich ist, kann nicht festgestellt werden, dass der Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass in der Heimatregion des Klägers praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist. Was die militärische und politische Entwicklung in Somalia insgesamt und auch in der Heimatregion des Klägers anbelangt, so hat diese in den letzten Jahren zu einer Verbesserung der Sicherheitslage geführt (so im Ergebnis ebenfalls VG Aachen, Urteil vom 13.04.2015 – 7 K 711/14 – juris; VG Regensburg, Urteil vom 08.01.2015 – RO 7 K 13.30801 – juris). Das Verwaltungsgericht Aachen hat hierzu in seinem Urteil vom 13.04.2015 (a.a.O.) ausgeführt:

„2009 zogen sich die äthiopischen Truppen aus Somalia zurück und die al-Shabaab übernahm bis Ende 2010 die Kontrolle in weiten Teilen Süd- und Zentralsomalias. Seither unterstützen Truppen der Afrikanischen Union (African Union Mission in Somalia - AMISOM) aus Uganda und Burundi die somalische Übergangsregierung. Im August 2011 zog sich die Al-Shabaab aus Mogadischu zurück - der letzte von der al-Shabaab gehaltene Distrikt Daynile wurde im Mai 2012 befreit - und kam auch in anderen Landesteilen unter Druck. In der ersten Jahreshälfte 2012 verlor sie die Kontrolle in mehreren Städten im Süden des Landes (Badhaadhe, Afmadow, Afgoye) und im September 2012 in Kismayo. Die al-Shabaab kontrollierte 2013 noch große Teile ländlicher Gebiete in Süd- und Zentralsomalia, darunter Gebiete in den Regionen Juba, Shabelle, Bay und Bakol.

Vgl. ACCORD, eoi.net-Themendossier zu Somalia: Al-Schabaab, E. 2014; United Nations Security Council, Report of the Monitoring Group on Somalia and Eritrea pursuant to Security Council resolution 2011 (2013): Somalia (Stand: 2014), Seite 14; Danish Immigration Service, Security an protection in Mogadischu and South-Central Somalia - Joint report from the Danish Immigration Service's and the Norwegian Landinfo's fact finding

mission to Nairobi, Kenya, and Mogadischu, Somalia, 6 April to 7 May 2013, Seite 5.

Im Zuge der im März 2014 begonnenen "Operation Eagle" und der nachfolgenden "Operation Indian Ocean" ab September 2014 ist es der somalischen Armee (Somali National Army - SNA) und AMISOM bis Oktober 2014 gelungen, weitere Städte zu befreien und 80% des somalischen Staatsgebiets unter Kontrolle zu bringen.

Vgl. im Internet "[amisom-au.org/2014/10/joint-security-update-on-operation-indian-ocean-by-somali-government-and-amisom/](http://amisom-au.org/2014/10/joint-security-update-on-operation-indian-ocean-by-somali-government-and-amisom/)" (Zugriff am 10. April 2015); ferner EASO Country of Origin Information report: South and Central Somalia - Country overview (Stand: August 2014), Seite 84; Human Rights Watch: World Report 2015 - Somalia, 29. Januar 2015.

Auf dieser Grundlage ist fraglich, ob für die "befreiten" Regionen in Somalia, in denen es nicht mehr zu direkten bewaffneten Auseinandersetzungen kommt, überhaupt noch das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu bejahen ist. Allerdings wird der erreichte Zustand in nahezu allen Berichten als fragil bezeichnet,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Sicherheitssituation in Mogadischu (Stand: 25. Oktober 2013), Seite 1 m.w.N.; ferner EASO, Country of Origin Information report: South and Central Somalia - Country Overview (Stand: August 2014), Seite 25,

und er kann nur durch den Einsatz ausländischer und internationaler Truppen aufrechterhalten werden. Die al-Shabaab hat auf die durch das offensive Vorgehen von SNA und AMISOM bewirkten erheblichen Territorialverluste mit einem Wechsel in der Strategie reagiert. Sie präferiert nunmehr eine asymmetrische Kriegführung, die insbesondere gezielte Attentate, den Einsatz von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (sog. IED - Improvised Explosive Device) und überfallartige Angriffe (hit and run) umfasst.

Vgl. EASO Country of Origin Information report: South and Central Somalia - Country overview (Stand: August 2014), Seite 85; Danish Immigration Service, Security and protection in Mogadischu and South-Central Somalia - Joint report from the Danish Immigration Service's and the Norwegian Landinfo's fact finding mission to Nairobi, Kenya, and Mogadischu, Somalia, 6 April to 7 May 2013, Seite 9; Human Rights Watch: World Report 2015 - Somalia, 29. Januar 2015."

Der Einzelrichter schließt sich dieser Einschätzung auch unter Berücksichtigung der aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel an und folgt insbesondere nicht der gegenteiligen Einschätzung etwa des Verwaltungsgerichts Göttingen (Urteil vom 21.07.2015 – 3 A 626/14 – asyl.net), welches sich größtenteils auf den Inhalt eines Urteils des Verwaltungsgerichts Stade vom 16.06.2015 (Az. 3 A 3507/13) bezieht.

Was die Sicherheitslage in Somalia (und insbesondere in Mogadischu) betrifft, so lässt sich dem „ecoi.net-Themendossier zu Somalia“ entnehmen, dass sich die Anschläge der Al-Shabab seit April 2014 im Wesentlichen gegen „prominente Ziele“ in Mogadischu gerichtet haben, nämlich den Präsidentenpalast, einzelne somalische Parlamentsabgeordnete sowie Restaurants und Hotels in der Nähe des Regierungsviertels von Mogadischu. Daneben wird etwa davon berichtet, dass im Juli 2015 somalische Streitkräfte mit Unterstützung von Soldaten der Afrikanischen Union die südwestlich gelegene Stadt Bardere eingenommen hätten, die seit 2008 von der Al-Shabab kontrolliert worden seien. Bereits am 15.05.2015 hätten Regierungstruppen zwei weitere Städte (Awdhegel und Mubarak, ca. 75 km westlich von Mogadischu) zurückerobert. Zuletzt seien im August 2015 bei zwei Bombenanschlägen in der Nähe von Kismayo und in Mogadischu laut offiziellen Angaben mindestens 18 Menschen getötet worden. In einem Bericht des UNO-Generalsekretärs von 12.05.2015 zu den Entwicklungen vom 01.01.2015 bis 30.04.2015 (verfügbar auf ecoi.net) heißt es, die somalischen Behörden hätten in den befreiten Distrikten eine neue Stabilisierungseinheit („stabilization unit“) und in einigen Distrikten eine Art Gesundheitsdienst („form of health service“) eingerichtet. Auch gebe es Berichte von Flüchtlingen, die in die befreiten Gebiete zurückkehren. In diesen Gebieten gingen auch die Lebensmittelpreise zurück (Bericht, Seite 4 f.).

Insgesamt deutet die Auskunftslage nach Auffassung des Gerichts darauf hin, dass jedenfalls in den durch die somalische Armee und AMISOM befreiten Gebieten die Regierungstruppen zwar auch weiterhin Angriffsziele der Al-Shabab sind. Dabei nehmen die Attentäter auch Opfer unter der Zivilbevölkerung billigend in Kauf. Auf der anderen Seite ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Präsenz der AMISOM und die gemeinsamen Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft dafür sorgen, dass sich die Sicherheitslage in diesen Gebieten nicht weiter verschlechtert. Hierfür spricht auch der angekündigte Versuch der somalischen Armee und AMISOM, nach den als erfolgreich bezeichneten Offensiven „Operation Eagle“ und „Operation Indian Ocean“ ab Juli 2015 eine weitere Offensive anzustrengen („Operation Jubba Corridor“), welche die Verdrängung der Al-Shabab aus zwei von drei Hochburgen (Bardere und Dinsoor) sicherstellen soll (<http://amisom-au.org/2015/07/update-on-operation-jubba-corridor-2/>). Daher ist nach Auffassung des Gerichts in den durch die somalische Armee und AMISOM befreiten Gebieten gegenwärtig von einer einigermaßen vorhandenen öffentlichen Sicherheit auszugehen. Die Gefahr einzelner Übergriffe gegen Rückkehrer, etwa wegen einer vermuteten Spionagetätigkeit für die Regierungstruppen zumindest, ist nicht auszuschließen. Eine konkrete, jeden Rückkehrer gleichsam von selbst treffende

Lebens- oder Leibesgefahr liegt darin jedoch nicht. Dies gilt insbesondere für Mogadischu.

Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass die Sicherheitslage in Somalia auch weiterhin fragil und angespannt bleibt. So wurde im September 2015 für die Region Lower Shabelle davon berichtet, dass es der Al-Shabab gelungen sei, zwei der unter der Kontrolle der Regierungstruppen stehende Städte anzugreifen bzw. zurückzuerobern (Janaale und Yaqbariweyne). In diesem Zusammenhang wird von Toten und Verletzten gesprochen, wobei von 7 bis 70 getöteten Soldaten die Rede ist (<http://allafrica.com/somalia/>). Mit derartigen Rückschlägen der somalischen Armee ist allerdings immer wieder zu rechnen. Entsprechende Meldungen über Gefechte mit den Al-Shabab vermögen den festgestellten Befund deshalb – jedenfalls derzeit – nicht ernsthaft in Frage zu stellen.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich die allgemeine Gefahr beim Kläger durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzt. Das Vorliegen solcher Umstände sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine Erhöhung des Risikos ergibt sich nicht schon aus seiner Situation als Rückkehrer nach einem Auslandsaufenthalt. Zwar sieht die Al-Shabab Rückkehrer aus westlichen Ländern möglicherweise als Spione der Regierungstruppen an (vgl. EASO Country of Origin Information report: South and Central Somalia - Country overview, Stand: August 2014, Seite 106). Da sie in den unter der Kontrolle der Regierung stehenden Gebieten nicht mehr frei agieren kann und angesichts der Zahl von rückkehrenden Personen, v.a. auch Binnenvertriebenen, ergibt sich daraus aber nicht für jeden Rückkehrer ohne weiteres die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung (VG Aachen, Urteil vom 13.04.2015 – 7 K 711/14 – juris; VG Regensburg, Urteil vom 08.01.2015 – RO 7 K 13.30801 – juris Rn. 25).

Dem Kläger bleibt der Erfolg seiner Klage auch unter dem Gesichtspunkt der schlechten allgemeinen sozio-ökonomischen und humanitären Lebensverhältnisse in Somalia versagt. Dabei mag dahinstehen, ob die extrem schlechte Versorgungslage in Somalia subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG zu begründen vermag (so VG Regensburg, Urteil vom 08.01.2015 – RO 7 K 13.30801 – juris) oder ob dieser Gesichtspunkt erst bei der Frage eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen ist (so Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblatt, Stand: Juni 2014, § 4 Rn. 28 ff. m.w.N.). Denn eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK, auf die es in diesem Zusammenhang ankommt, setzt nach der Rechtsprechung des EGMR besonders schlechte humanitäre Lebensbedingungen für den Rückkehrer voraus. Dies ist der Fall, wenn es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen. Hierfür muss es allerdings ernsthafte und stichhaltige Gründe geben; die humanitären Gründe gegen die Ausweisung müssen „zwingend“ sein (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 – juris; Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 13.12 – juris).

Derartige ernsthafte und stichhaltige Gründe hat der Kläger nicht glaubhaft vorzutragen vermocht und sind im individuellen Fall des Klägers auch nicht ersichtlich.

Die Versorgungslage in Somalia ist schlecht, auch wenn in den letzten Monaten Verbesserungen festzustellen sind. In seinem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 02.02.2015 (Stand: November 2014) stellt das Auswärtige Amt fest, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht gewährleistet sei. Es gebe keinen sozialen Wohnraum oder Sozialhilfe. Hilfsprojekte erreichten in der Regel nicht die gesamte Bevölkerung. Trotz großer internationaler humanitärer Kraftanstrengung habe es während der letzten Dürre viele Hungertote gegeben. Es gebe keine Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Die medizinische Versorgung sei im gesamten Land äußerst mangelhaft. Die durchschnittliche Lebenserwartung betrage 45 Jahre für Männer und 47 Jahre für Frauen. Erhebliche Teile der Bevölkerung hätten keinen Zugang zu trinkbarem Wasser oder zu hinreichenden sanitären Einrichtungen. Die öffentlichen Krankenhäuser seien mangelhaft ausgestattet. In dem Bericht des UNO-Generalsekretärs von 12.05.2015 zu den Entwicklungen vom 01.01.2015 bis 30.04.2015 (verfügbar auf [ecoi.net](http://ecoi.net), S. 13) heißt es, dass über 730 000 Menschen nach wie vor von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen sind; davon sind 76 % Binnenvertriebene, die in ländlichen Gebieten leben. Weitere 2,3 Millionen Menschen stehen kurz vor der Ernährungsunsicherheit. Zur gleichen Bewertung kommt ein Bericht des UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UN OCHA: Update zur humanitären Lage, Beobachtungszeitraum Januar 2015; verfügbar auf [ecoi.net](http://ecoi.net)). Danach hat sich die Versorgungssituation seit der letzten Dürre aufgrund anhaltender Regenfälle von Oktober bis Dezember 2014 leicht verbessert. Gleichzeitig wird allerdings festgestellt, dass die positive Entwicklung nur als kurze Atempause angesehen werde; der Ausblick für 2015 bleibe besorgniserregend. Zwar könnten Hilfsorganisationen mittlerweile alle 18 Regionen des Landes für erreichen. Auf einer im selben Bericht enthaltenen Landkarte, welche einen Überblick über die im Januar 2015 verübten Anschläge auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen gibt, wird allerdings deutlich, dass diese Mitarbeiter im gesamten Land immer wieder mit Übergriffen von bewaffneten Gruppierungen zu rechnen haben.

Überdies sind bei der Bewertung der Versorgungslage die entsprechenden Möglichkeiten von Rückkehrern nach Somalia zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht Regensburg (Urteil vom 08.01.2015 – RO 7 K 13.30801 – juris) hat hierzu ausgeführt:

„Bei der Bewertung der entsprechenden Möglichkeiten von Rückkehrern nach Somalia ist zu berücksichtigen, dass sie nicht frei agieren können, sondern darauf achten müssen, durch angepasstes Verhalten weder der Al Shabab noch den Regierungskräften aufzufallen. Zudem sind ihre Erwerbsmöglichkeiten besonders eingeschränkt durch die Konkurrenz mit der erheblichen Zahl von rückkehrenden Binnenvertriebenen (vgl. oben). Wie Berichte über die Situation von Binnenvertriebenen zeigen (vgl. Amnesty Länderinformationen 12/2013, Schweizerische Flüchtlingshilfe vom

25.10.2013) kehren diese wegen Zwangsräumungen sowie wegen Diskriminierung und Gewalt in den Lagern oft ohne Perspektive hinsichtlich der künftigen Lebenssituation zurück. Bei der Konkurrenz um die kaum vorhandenen Arbeitsplätze haben sie aber Vorteile gegenüber Rückkehrern aus dem Ausland, weil ihnen die Situation und Machtverhältnisse vor Ort noch vertrauter sind, sie regelmäßig detailliertere Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen haben dürften, leichter an frühere Kontakte anknüpfen können und nach der Beschreibung der Verhältnisse in den Lagern häufig auch mehr Taktiken bezüglich des erforderlichen angepassten Verhaltens entwickelt bzw. nicht verlernt haben dürften. Berichtet wird weiter, dass die Einkommensmöglichkeiten in Zusammenhang mit der Clanzugehörigkeit stehen und Angehörige eines Minderheitenclans wegen des fehlenden Netzwerks eines herrschenden Clans besonders benachteiligt seien (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 25.10.2013). Ebenso muss auf die Sicherheitssituation Rücksicht genommen werden, so dass z.B. ein Tätigwerden in der Nacht nicht in allen Gebieten oder nur eingeschränkt möglich sein dürfte (vgl. z.B. EASO-Bericht Ziff. 3.4.9.). Häufig dürfte deshalb bei Rückkehrern nach Somalia eine Gefahrenlage gegeben sein, die hinsichtlich des Grades der fehlenden Existenzmöglichkeiten trotz des Wegfalls der Sprachbarriere mindestens vergleichbar ist mit der von Asylbewerbern in einem Land, in denen ihnen keinerlei soziale Unterstützung gewährt wird.“

Der Einzelrichter schließt sich dieser Einschätzung an. Was insbesondere die Frage anbelangt, ob es Rückkehrern möglich ist, sich in Mogadischu niederzulassen, lässt sich den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln entnehmen, dass man eine Kernfamilie brauche, die einen beim Lebensunterhalt unterstütze. Die Großfamilie leiste Unterstützung nur für einige Tage und kann nicht als langfristige Lösung für Lebensunterhalt oder Unterkunft angesehen werden. Erleichtert werde die Rückkehr zudem durch ausreichende finanzielle Mittel, Bildung und berufliche Fähigkeiten (EASO, Informationsbericht über das Herkunftsland Süd- und Zentralsomalia, Stand: August 2014, Seite 126).

Dies zugrunde gelegt, ist im individuellen Fall des Klägers davon auszugehen, dass bei ihm eine derartige Ausnahmesituation nicht gegeben ist. Nach der Beschreibung seiner Lebenssituation vor der Ausreise hat er auch bei einer Rückkehr ausreichende Möglichkeiten, sein Existenzminimum zu sichern.

Zwar hat der Kläger Somalia bereits im August 2008 verlassen und ist deshalb bereits seit einiger Zeit außer Landes gewesen. Allerdings ist der Kläger in Mogadischu geboren und dort groß geworden. Deshalb ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in seine Heimatstadt mit den dortigen Verhältnissen auch noch weitgehend vertraut ist. Was die behauptete Zugehörigkeit des Klägers zu einer Minderheit anbelangt, so erscheint angesichts der aufgezeigten zahlreichen Widersprüche hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals auch insoweit zweifelhaft, ob der Kläger wahrheitsgemäß vorge-

tragen hat. Letztlich kann dies allerdings dahingestellt bleiben. Zum einen sind die Biymaal Teil der Dir-Clangruppe und stellen insofern keine Minderheit dar, obgleich sie u.a. durch die Hawiye unterdrückt wurden bzw. werden (ACCORD, Clans in Somalia, Bericht zum Vortrag von Dr. Joakim Gundel beim COI-Workshop, Dez. 2009, S. 20). Zum anderen war der Kläger offensichtlich nicht aufgrund seiner Clanzugehörigkeit daran gehindert, in Mogadischu seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Kläger hat nach eigenen Angaben 2 Jahre die Schule besucht und ist vor seiner Flucht für die Zeitung seines Vaters als Autor tätig gewesen. Auch spricht die Angabe, dass der Vater Inhaber einer Druckerei und eines Zeitungsverlags gewesen ist, dafür, dass der Kläger aus einer wohlhabenden Familie stammt. Auch mit den Beeinträchtigungen durch die Bürgerkriegssituation konnte er während seiner Zeit in Somalia offenbar umgehen. Erst Recht dürfte er mit der derzeitigen Situation zu Recht kommen, da Mogadischu nunmehr unter der Herrschaft der Regierung steht. Auch dabei kann nicht zu seinen Gunsten unterstellt werden, dass er nicht tatsächlich aus Mogadischu kommt, zumal eine falsche Ortsangabe vermuten lassen würde, dass er tatsächlich aus einer Gegend kommt, in der die kämpferischen Auseinandersetzungen schon früher beendet waren. Nach den Angaben des Klägers beim Bundesamt lebten im Jahr 2012 überdies noch seine Ehefrau, seine Eltern und seine zwei Brüder in seiner Heimatstadt, so dass er dort einen Anknüpfungspunkt hat. In der mündlichen Verhandlung hat er mitgeteilt, dass er auch derzeit noch in Kontakt mit seinen Eltern und seinem inzwischen achtjährigen Sohn steht.

Aus den gleichen Gründen scheidet ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.12.2000 – 1 B 165/00 – juris). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist aber für das Bundesamt und die Gerichte jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird. Entfällt oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinausgehend die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschrän-

kung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Allgemeine Gefahren können nur dann Schutz vor Abschiebung begründen, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden.

Ausgehend von diesen Maßstäben ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren einbezogenen Erkenntnismitteln für den Kläger unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände des Einzelfalls keine extreme allgemeine Gefahrenlage, die eine Abschiebung in seinen Heimatstaat verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen ließe. Insoweit wird auf die geschilderte individuelle Situation des Klägers und die obigen Ausführungen zur Sicherheits- und Versorgungslage in Somalia Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen. Behörden und juristische



Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Paschke



19.10.2015